

Protokollnotiz zu den Muster-Leistungsvereinbarungen WMA/ WMAS und ASP

Ausschluss der Vertragskoppelung in den Mustervereinbarungen WMA/ WMAS und ASP

1. Die Protokollnotiz vom 26.08.2021 zum Aspekt der Vertragskoppelung in der Muster-Leistungsvereinbarung WMA/ WMAS wird für unwirksam erklärt.
2. Der Paritätische hat in Gesprächen dem Verhandlungsprozess mit der Sozialbehörde unter Bezugnahme auf die Konzeptionen betroffener Leistungserbringer, die im Bereich „AWG psych“ die Wohn- und Betreuungsverhältnisse ihrer Leistungsberechtigten miteinander koppeln, verdeutlicht, dass keinerlei Bereitschaft besteht,
 - a) auf die bestehenden Vertragskoppelungen im Bereich „AWG psych“ zu verzichten und somit eine Anpassung der bestehenden AWG psych-Vereinbarungen auf WMAS-Vereinbarungen nach § 123 ff. SGB IX in der Fassung vom 28.10.2021 (inkl. Ausschluss von Vertragskoppelungen) vorzunehmen oder
 - b) bestehende AWG psych-Vereinbarung in Leistungsvereinbarungen „Besondere Wohnform“ zu überführen.
3. Vor diesem Hintergrund wird vereinbart, dass diejenigen Leistungserbringer, die derzeit auf Basis einer bestehenden Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII a.F. über die Erbringung von Leistungen der AWG psych in diesem Bereich gekoppelte Miet- und Betreuungsverträge anwenden, im Sinne eines Bestandsschutzes auch nach einer Anpassung ihrer AWG psych-Vereinbarungen auf eine WMAS-Vereinbarung nach § 123 ff. SGB IX weiterhin mit gekoppelten Verträgen arbeiten können¹, sofern
 - a) sie anhand ihrer Konzeption der Sozialbehörde gegenüber die Erforderlichkeit dieser Praxis darlegen,
 - b) ihr Leistungsangebot auf Ebene der einzelnen leistungsberechtigten Personen grundsätzlich nicht als langfristiges Wohn- und Betreuungsangebot konzipiert ist, sondern stattdessen in jedem Einzelfall gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person an einer (weiteren) Verselbstständigung im Sinne eines Übergangs in Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gearbeitet wird und

¹ Der unter Ziffer 2 („Leistungsart“) der Muster-Leistungsvereinbarung aufgeführte Absatz, der eine Vertragskoppelung für unzulässig erklärt, wird in diesen Fällen herausgelöscht.

- c) leistungsberechtigte Personen gemäß der unter b) beschriebenen Ausrichtung regelhaft spätestens nach drei Jahren WMAS-Leistungsbezug den nächsten Entwicklungsschritt im Sinne eines Umzugs in eigenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gehen. Sollte dies in einzelnen Fällen nicht erfolgen (können), ist dies sowie sind die Gründe hierfür im Rahmen der individuellen Hilfeplanung zu dokumentieren.
4. Bei neuen WMAS-Vereinbarungsabschlüssen findet die WMA-/ WMAS-Muster-Leistungsvereinbarung in der Fassung vom 28.10.2021 Anwendung (inkl. Ausschluss der Vertragskoppelung).
5. Im Leistungsbereich der ASP bleibt der Passus über den Ausschluss einer Vertragskoppelung bestehen (siehe Ziffer 2 der ASP-Muster-Leistungsvereinbarung in der Fassung vom 11.11.2021):

„Sofern der Leistungserbringer neben der Erbringung von Assistenzleistungen auch Wohnraum an Leistungsberechtigte vermietet, sind vor dem Hintergrund der Wahrung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten die Verträge zur Leistungserbringung (Betreuungsverträge) unabhängig von den Mietverträgen zu gestalten. Eine Koppelung der Verträge ist in der ASP nicht zulässig.“

Dies gilt sowohl für zukünftige ASP-Vereinbarungsneuabschlüsse als auch für die auf das SGB IX anzupassenden bestehenden ASP-Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII a.F.

Für ASP-Leistungserbringer, die derzeit neben der Erbringung von ASP-Leistungen auch Wohnraum an Leistungsberechtigte vermieten und dabei Wohn- und Mietverhältnisse miteinander koppeln, gilt folgende Übergangsregelung:

Die bestehenden (gekoppelten) Verträge zwischen Leistungserbringern und ASP-Leistungsberechtigten müssen nicht verändert werden. Sobald Aus-/ Umzüge erfolgen, findet für alle neu in von ASP-Leistungserbringern vermieteten Wohnraum einziehenden ASP-Leistungsberechtigten der Ausschluss der Vertragskoppelung Anwendung.

6. Die AGFW stimmt der WMA-/ WMAS-Muster-Leistungsvereinbarung in der Fassung vom 12.05.2022 und der ASP-Muster-Leistungsvereinbarung in der Fassung vom 12.05.2022 zu.

Boß